

BVGer E-4375/2018 vom 3. April 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4375_2018

FR: TAF E-4375/2018 du 3 avril 2020

IT: TAF E-4375/2018 del 3 aprile 2020

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Darüber hinaus ist ein nachträglich (nach Abschluss des ordentlichen Beschwerdeverfahrens) entstandenes

Beweismittel, welches eine unbewiesen gebliebene Tatsachenbehauptung belegen soll, ebenfalls im Rahmen eines "qualifizierten" Wiedererwägungsverfahrens zu behandeln (vgl. Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [letzter Satz] BGG; BVGE 2013/22)

E. 4

Der Beschwerdeführer begründete sein Wiedererwägungsgesuch im Wesentlichen damit, er sei auf eine (...) angewiesen, ansonsten er umgehend in eine existenzielle Notlage geraten würde. Eine (...) sei aus medizinischer Sicht angezeigt. Eine Umstellung von (...) auf (...) berge die Gefahr, dass sich seine anderen gesundheitlichen Probleme verschlimmern würden und er (...) würde. In den ärztlichen Berichten von Dr. med. E._____, vom 23. März 2018 und der F._____ vom 25. Januar 2018 wird ausgeführt, aufgrund der Multimorbidität bestehe ein reduzierter Allgemeinzustand. Eine Prognose sei schwierig. Es werde die Weiterführung der medikamentösen Behandlung und der (...) empfohlen. Eine (...) wäre kontraindiziert. Eine Umstellung von (...) auf (...) oder (...) wäre eine Option. Im Bericht der F._____ vom 3. Mai 2018 wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer vom (...) 2018 bis (...) 2018 in stationärer psychiatrischer Behandlung war. Die F._____ diagnostizierte bei ihm diverse psychische Störungen sowie weitere gesundheitliche Leiden. Der Beschwerdeführer sei in psychophysisch stabilem Zustand aus dem stationären Rahmen entlassen worden. Es sei die (...) leicht erhöht und eine antidepressive Medikation etabliert worden. Für die psychotherapeutische Nachbehandlung wurde er an das (...) überwiesen worden.

E. 5.1

Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid damit, die eingereichten ärztlichen Berichte seien nicht erheblich im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG. Der Beschwerdeführer wiederhole lediglich sein Vorbringen im Zusammenhang mit seiner (...), welches mit Entscheid vom 1. November 2016 ausführlich gewürdigt worden sei. Zudem habe das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil E-7502/2016 vom 3. November 2017 explizit ausgeführt, dass der Umstand der (...) nicht allein ausschlaggebend für die Bejahung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus medizinischen Gründen sein könne und es in der Verantwortung des Beschwerdeführers liege, sich in seinem Heimatland einem (...) zu unterziehen.

E. 5.2

In der Beschwerdeschrift wird dazu eingewendet, der Beschwerdeführer könne aus ärztlicher Hinsicht nicht ohne (...) oder andere (...) leben. Es existiere jedoch keine entsprechende (...) in Tunesien. Die vom Arzt vorgeschlagenen Medikamente - (...) oder (...) - seien in Tunesien verboten und nicht legal erhältlich. Zudem habe er diverse andere gesundheitliche Probleme, welche im Zusammenhang mit der (...) stünden. Ohne (...) würden sich diese verschlimmern. Im ärztlichen Bericht der F._____ vom 15. August 2018 wird auf die ambulante psychiatrische Behandlung des Beschwerdeführers (seit dem 9. Mai 2018) hingewiesen. Dieser leide vermehrt an Konzentrationsstörungen mit örtlicher Desorientierung, Vergesslichkeit und Einschränkungen in der Kognition. Diese Symptomatik habe sich verstärkt. Er sei ihm nicht möglich, ohne Begleitung zur Therapie zu kommen. Es werde davon ausgegangen, dass er ohne geeignete Medikation mit einer schweren (...) (...) würde. Diese würde sich auch in einer zunehmenden affektiven und gesamthaften Destabilisierung niederschlagen. Es bestehe nach der (...) die Gefahr eines (...) in den (...). Aktuell sei mangels Stabilisierung des Beschwerdeführers eine

Traumatherapie nicht möglich. Es werde mit Hilfe weiterer Gespräche nach einer geeigneten medikamentösen Behandlung gesucht, damit er wieder ein eigenständiges Leben führen könne. Im Falle einer geeigneten medikamentösen Behandlung könne die Möglichkeit eines (...) erneut diskutiert werden.

E. 5.3

In seiner Vernehmlassung vom 18. September 2018 hält das SEM - ohne weitere Ausführungen - an seinen Erwägungen vollumfänglich fest.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach einer Gesamtbeurteilung zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer trotz der auf Beschwerdeebene gemachten Ausführungen und Entgegnungen nicht gelingt, die von der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zu Recht gezogene Schlussfolgerung zu widerlegen, wonach keine Gründe vorliegen, welche die Rechtskraft der Verfügung vom 1. November 2016 beseitigen können. Eine Wiedererwägung des früheren Entscheids würde voraussetzen, dass der Wegweisungsvollzug sich neu als unzumutbar herausstellen würde. Dies ist indessen - wie nachfolgend dargelegt - vorliegend nicht der Fall.

E. 6.2

Die Vorinstanz hat in ihrem Entscheid zu Recht auf die Feststellungen im Urteil E-7502/2016 vom 3. November 2017 hingewiesen, wo ausführlich dargelegt worden war, dass sämtliche medizinischen Behandlungen, welche der Beschwerdeführer benötige, im Heimatstaat verfügbar sind. Dies gilt im heutigen Zeitpunkt weiterhin, insbesondere auch was seine psychotherapeutische und medikamentöse Behandlung sowie eine allenfalls notwendige stationäre Aufnahme in einem spezialisierten Spital betrifft. Ebenso kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass ihm die medizinisch notwendigen Behandlungen und Medikamente in örtlicher Hinsicht wie auch in finanzieller Hinsicht zugänglich sind. Was den Umstand der (...) des Beschwerdeführers betrifft, verfügt Tunesien zwar weiterhin nicht über ein (...), auch kein (...) oder andere (...), welche die ihn behandelnden Ärzte in der Schweiz befürworten. Aber es kann auch diesbezüglich auf die Feststellungen im Urteil E-7502/2016 hingewiesen werden, wonach die (...) nicht zur Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung aus medizinischen Gründen führen könne und sich der Beschwerdeführer in Tunesien einem der dort (...) kann. Selbst wenn die Behandlung von (...) in Tunesien nicht so wie in der Schweiz erfolgen sollte, ist zu bestätigen, dass Behandlungen möglich und dem Beschwerdeführer zugänglich sind.

E. 6.3

Aufgrund des Gesagten kann somit nicht auf eine konkrete Gefährdung in Form einer medizinischen Notlage nach dem Verständnis von Art. 83 Abs. 4 AuG geschlossen werden. Für eine Weiterbehandlung nach erfolgtem Wegweisungsvollzug ist ferner erneut auf die Möglichkeit einer individuellen medizinischen Rückkehrhilfe, die nicht nur in der Form der Mitgabe von Medikamenten, sondern beispielsweise auch in der Organisation und Übernahme von Kosten für notwendige Therapien bestehen kann, zu verweisen (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG, Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen [AsyIV 2, SR 142.312]). Schliesslich sind den Akten keine Veränderungen in der familiären Situation des Beschwerdeführers zu entnehmen, welche die diesbezüglichen Feststellungen in einem anderen Lichte erscheinen lassen würden.

E. 6.4

Insgesamt sprechen die bestehenden gesundheitlichen Beschwerden des Beschwerdeführers respektive dessen medizinische Versorgung ([...] anstelle einer nicht weiterführbaren [...]) in Tunesien nicht gegen einen Vollzug der Wegweisung, und es besteht kein Anlass, von einer derart verschlechterten Lage seit dem Urteil vom 3. November 2017 auszugehen, dass der letzte rechtskräftige Entscheid des SEM wiedererwägungsweise aufzuheben wäre.

E. 6.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen hat. Es erübrigt sich bei dieser Sachlage, auf die weiteren Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe des Beschwerdeführers näher einzugehen, da sie an dieser Würdigung nichts zu ändern vermögen.

E. 7

Die mit Verfügung vom 2. August 2018 gewährte aufschiebende Wirkung wird mit vorliegendem Urteil gegenstandslos.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerde-führer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer beantragte die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtliche Rechtsverteidigung gemäss Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG. Nachdem bereits in der Verfügung vom 2. August 2018 festgestellt worden ist, dass die Begehren als nicht aussichtslos zu bezeichnen sind und der Beschwerdeführer am 3. August 2018 (Poststempel) eine Unterstützungsbestätigung nachgereicht hat, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutzuheissen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.